



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn DEBUS  
Europäische Chemikalienagentur (ECHA)  
Postfach 400  
121 Helsinki  
FINNLAND

Brüssel, 27. Juli 2010  
GB/DH/kl D(2010)1195 C **2010-0109**

**Betrifft: Meldung einer Vorabkontrolle, Vorgang 2010-0109**

Sehr geehrter Herr Debus,

wir haben die Dokumente geprüft, die Sie dem EDSB bezüglich der Meldung einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr. 45/2001 (die Verordnung) über die Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten, abgeordneten nationalen Sachverständigen und Praktikanten bei der ECHA zur Verfügung gestellt hatten. Die zu überprüfende Verarbeitung unterliegt der Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, da es eine Beurteilung der Befähigung von Bewerbern zur Wahrnehmung der mit der Stelle verbundenen Aufgaben umfasst, für die das Auswahl- und Einstellungsverfahren organisiert wurde. Die Verarbeitung kann im vorliegenden Fall möglicherweise auch Gesundheitsdaten (Erhebung ärztlicher Atteste oder Angaben über Behinderungen), sowie Daten über Straftaten (Erhebung polizeilicher Führungszeugnisse) beinhalten, was einen weiteren Grund für eine Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung darstellt.

Das Verfahren für die Auswahl und Einstellung von Personal sowie die in der Meldung dargestellten Datenschutzpraktiken weisen Parallelen zu anderen Verarbeitungen von EU-Organen/Einrichtungen/sonstigen Stellen zur Auswahl und Einstellung auf. In diesem Zusammenhang hat der EDSB Leitlinien zur Personaleinstellung<sup>1</sup> sowie eine Sammelstellungnahme „*Staff recruitment procedures in certain Community agencies*“<sup>2</sup> herausgegeben. Am 29. Oktober 2009 forderte der EDSB die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, die ihre Verarbeitung im Rahmen der Einstellung bis dahin noch nicht gemeldet hatten, auf, dies im Lichte der Leitlinie zu tun und dabei evtl. Abweichungen zu dieser anzugeben. Im vorliegenden Fall erfolgte die Meldung nach dem 29. Oktober 2009 und der EDSB wird, unter Berücksichtigung des ECHA-Anschreibens, die ECHA-Praktiken, die nicht mit den

---

<sup>1</sup> Die EDSB Leitlinien finden Sie auf der Website des EDSB unter der Rubrik „Thematische Leitlinien“

<sup>2</sup> EDSB Stellungnahme vom 7. Mai 2009 (Vorgang 2009-0287).

Grundsätzen der Verordnung und mit den EDSB-Leitlinien konform erscheinen, hervorheben, und wird dann seine juristische Analyse auf diese Praktiken beschränken. Es ist eindeutig, dass alle in den Leitlinien entsprechend gemachten Empfehlungen für die Verfahren im Rahmen der Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten, abgeordneten nationalen Sachverständigen und Praktikanten bei der ECHA Anwendung finden.

### **1. Datenaufbewahrung**

**Sachverhalt:** Die Daten der eingestellten Bewerber werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ende des Vertrags gespeichert. Die Daten von Bewerbern, die bis zum Ende der Gültigkeit einer Einstellungsreserve in einer Einstellungsreserve geführt werden, sowie die Daten von Bewerbern, die nicht eingestellt wurden, werden für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ende des Verfahrens gespeichert.

#### ***Zur Erinnerung:***

i) Der Zeitraum zur Datenaufbewahrung von polizeilichen Führungszeugnissen und sensiblen Daten ist ebenfalls spezifisch. Die ECHA muss die Empfehlungen in den Leitlinien anwenden.

### **2. Übermittlung**

**Sachverhalt:** Für die Auswahl, insbesondere für die Erbringung von *Dienstleistungen bei der Vorauswahl und Auswahl im Rahmen des Einstellungsverfahrens für leitende Angestellte und Führungskräfte der ECHA*, ist teilweise ein externer Auftragnehmer zuständig.

***Zur Erinnerung:*** In diesem Fall ist ein externes, durch die Datenschutzrichtlinie abgedecktes Unternehmen dafür zuständig, diese Aufgaben für die ECHA wahrzunehmen. Die Notwendigkeit der Übermittlung von Daten an das Unternehmen muss unter Berücksichtigung der unter Artikel 8 Buchstabe a vorgesehenen Bedingungen geprüft werden, da dieses eine hoheitliche Aufgabe im Auftrag der ECHA erfüllt. Es muss insbesondere festgestellt werden, ob die Daten für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind. Für den Fall, dass die Notwendigkeit einer derartigen Übermittlung vorliegt, muss das genaue Mandat des Empfängers entweder vertraglich oder mittels eines Rechtsaktes bestimmt werden. Außerdem ist die entsprechende Pflicht des Unternehmens zur Einhaltung der in Artikel 23 der Verordnung ausgedrückten Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit sicherzustellen.

### **3. Recht auf Auskunft und Berichtigung**

**Sachverhalt:** Die Bewerber werden mittels der Datenschutzhinweise (siehe unten) über die Kontaktstelle informiert, an die sie ihre Ersuchen um Auskunft und Berichtigung ihrer Daten richten können.

#### ***Zur Erinnerung:***

Die Rechte auf Auskunft und Berichtigung verdienen besondere Beachtung. Die ECHA hat dem EDSB keine umfassenden Informationen zur Wahrnehmung der beiden Rechte mitgeteilt. Der EDSB möchte an die in den Leitlinien dargelegten Regelungen erinnern.

Der EDSB hat in seinen Stellungnahmen stets empfohlen, dass die betroffenen Personen Zugriff auf die Beurteilungsergebnisse sämtlicher Phasen des Auswahlverfahrens (Vorauswahl, Bewerbungsgespräch und schriftliche Tests) erhalten sollten, sofern nicht die Ausnahme des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung in Verbindung mit Artikel 6 des Anhangs III des Statuts der Beamten Anwendung findet. Diese Ausnahme kann beinhalten, dass weder

Zugriff auf vergleichende Daten in Bezug auf andere Bewerber (vergleichende Ergebnisse) noch auf die individuellen Ansichten der Mitglieder des Auswahlausschusses gewährt werden darf, falls solch ein Zugriff die Rechte anderer Bewerber oder die Unbefangenheit der Angehörigen des Auswahlausschusses untergraben würde. Den betroffenen Personen müssen jedoch dennoch die Gesamtergebnisse mitgeteilt werden.

Es muss daher eindeutig festgelegt werden, dass:

- (i) es das Ziel jedweden Vertraulichkeitserfordernisses ist, zu gewährleisten, dass der Auswahlausschuss dazu in der Lage ist, seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu bewahren und dass er keiner unzulässigen Beeinflussung durch den verantwortlichen Vorsitzenden, die Bewerber oder eines anderen Faktors unterliegt und
- (ii) Einschränkungen des Auskunftsrechts nicht den Grad überschreiten, der absolut erforderlich ist, um das besagte Ziel zu erreichen.

In einem konkreten Fall empfahl der EDSB, dass die fragliche Stelle auf Ersuchen Auskunft erteilen sollte, über:

- (i) die von den Auswahlausschüssen erstellten Bewertungsbögen;
- (ii) die „*separaten und durch die Vorsitzenden im Namen der Ausschüsse unterzeichneten separaten Beurteilungs- und Entscheidungsdokumente*“, die die endgültige Entscheidung des Auswahlausschusses dokumentieren, die den Bewerbern mitgeteilt wurde und
- (iii) die Protokolle der Auswahlausschüsse.

**Recht auf Berichtigung:** In Hinsicht auf das Recht auf Berichtigung räumt der EDSB ein, dass dieses Recht nur im Zusammenhang mit sachlichen Daten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden, angewendet werden kann. Er weist außerdem darauf hin, dass jegliche Einschränkungen des Rechtes auf Berichtigung nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Bewerbungen sich ausschließlich auf Daten im Zusammenhang mit Zulassungskriterien beziehen dürfen und nicht auf persönliche Daten, die jederzeit während des Auswahlverfahrens berichtigt werden können. Der EDSB hält diese Einschränkung zur Wahrung der Fairness im Auswahlverfahren für erforderlich und im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung für gerechtfertigt. Es ist allerdings wichtig, dass alle Bewerber vor Beginn der Verarbeitung über den Umfang dieser Einschränkung informiert werden (siehe unten „Informationsrecht“).

#### **4. Informationen, die den betroffenen Personen mitgeteilt werden müssen**

**Sachverhalt:** Das Online-Bewerbungsformular und das Bewerberhandbuch enthalten eine automatisierte Datenschutzhinweismitteilung. Der EDSB hat diese Meldung sorgfältig geprüft. Die Meldung enthält Informationen über den Zweck der Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft und Berichtigung. Die ECHA-Website verfügt außerdem über eine allgemeine Datenschutzerklärung (nicht speziell auf Auswahl und Einstellung bezogen).

#### ***Empfehlungen:***

**i) Inhalt der Informationsmitteilung:** In Hinsicht auf die Inhalte der Datenschutzhinweismitteilung möchte der EDSB hervorheben, dass alle sowohl in Artikel 11 als auch in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Elemente eindeutig und vollständig in der Mitteilung aufgeführt werden müssen. Der Zeitraum zur Speicherung der Daten, die verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Auswahl- und Einstellungsverfahren und die Empfänger der Daten werden derzeit nicht angegeben.

ii) **Informationen über das Recht auf Berichtigung:** Wie bereits erwähnt ist es wichtig, dass alle Bewerber vor Beginn der Verarbeitung über den Umfang der **Einschränkung** dieses Rechts informiert werden (siehe unten „*Rechte auf Zugriff und Berichtigung*“).

## **5. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag von für die Verarbeitung Verantwortlichen**

**Sachverhalt:** Ein externer Auftragnehmer (Personalagentur) erfasst und verarbeitet Daten im Auftrag von ECHA zur Auswahl des für eine bestimmte Stelle am besten geeigneten Bewerbers. Der EDSB erhielt eine Kopie des Vertrages und analysierte diesen sorgfältig.

### ***Empfehlung:***

Die Verträge bzw. Rechtsakte über das Outsourcing der Auswahl von Bediensteten an externe Auftragnehmer sollten festlegen, dass der Verarbeiter ausschließlich auf Anweisungen des verantwortlichen Vorsitzenden handelt, und dass die in Artikeln 21 und 22 der Verordnung dargelegten Verpflichtungen auch dem Verarbeiter obliegen, sofern der Verarbeiter nicht bereits den in der nationalen Gesetzgebung eines Mitgliedsstaates festgelegten Verpflichtungen zur Verschwiegenheit und Sicherheit unterliegt.

Der EDSB ist mit den von ECHA eingebrachten Bestimmungen zum „Datenschutz“ und zu „Sicherheit und Vertraulichkeit“ zufrieden. Was die Datenschutzbestimmung betrifft, hat der EDSB allerdings einige Vorbehalte. So bezieht sich die Bestimmung nur auf personenbezogene Daten, die „*im Vertrag enthalten sind*“. Der Vertrag sollte allerdings auch dazu dienen, personenbezogene Daten zu schützen, die durch den Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrages verarbeitet werden (z. B. Daten im Zusammenhang mit der Auswahl). Die Bezugnahme auf die Rechte der betroffenen Person (Auskunft, Berichtigung, das Recht, sich an den EDSB zu wenden) führt außerdem den Auftragnehmer als Begünstigten unter diesen Rechten auf. Den Datenschutzbestimmungen zur Folge ist allerdings jede Person, die durch die Verarbeitung von Daten durch den Verarbeiter betroffen ist, berechtigt diese Rechte auszuüben. Der Vertrag sollte weiterhin festlegen, dass der Verarbeiter personenbezogene Daten ausschließlich auf Anweisung der ECHA verarbeiten darf. Der EDSB bittet Sie daher, die aktuelle Bestimmung noch einmal zu überarbeiten.

## **6. Schlussfolgerung**

Der EDSB empfiehlt, dass ECHA bestimmte und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser **Empfehlungen** im Zusammenhang mit der Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten, abgeordneten nationalen Sachverständigen und Praktikanten bei der ECHA ergreift. Die in dieser Mitteilung erwähnten **Erinnerungen** betreffend, bittet der EDSB darum über die Situation hinsichtlich der Einhaltung der Leitlinien informiert zu werden. Zur Erleichterung der Folgemaßnahmen wäre es daher begrüßenswert, wenn Sie dem EDSB relevante Dokumente innerhalb von 3 Monaten ab dem Ausfertigungsdatum dieses Schreibens zum Nachweis dafür zukommen lassen könnten, dass die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

Kopien an: Frau Minna HEIKKILÄ, ECHA Datenschutzbeauftragte  
Herrn Bo BALDUYCK, ECHA Stellvertretender Datenschutzbeauftragter